

EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG

*Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben
Eigerstrasse 65
3003 Bern*

Die Emissionsabgabe

Wegleitung

INHALTSVERZEICHNIS

Randziffern

I	Einleitung	
II	Grundlagen der Abgabe	1 - 3
III	Gegenstand der Abgabe	4
	a) Aktien	5 - 8
	b) Anteilscheine von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und von Genossenschaften	9 - 12
	c) Partizipationsscheine	13 - 14
	d) Genussscheine	15 - 16
	e) Obligationen	17 - 24
	f) Geldmarktpapiere	25 - 28
IV	Abgabebefreiung	29 - 36a
V	Abgabegrundsätze in der Uebersicht	
	Spalte 1 Zusammenfassung der Abgabeobjekte	
	Spalte 2 Entstehung der Abgabeforderung	
	Spalte 3 Abgabesätze und Berechnungsgrundlage	
	Spalte 4 Formular-Nummern	
	Spalte 5 Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe	
VI	Abgabepflicht	37 - 38
VII	Abrechnungsverfahren	39
VIII	Ueberwälzung	40
IX	Stundung und Erlass der Abgabeforderung	41
X	Auskunftsstelle	42
XI	Sachregister	

I	Einleitung
	<p>Per 1. April 1993, 1. Januar 1996 und 1. April 1998 sind verschiedene Neuerungen im Bereich der vom Bund erhobenen Stempelabgaben eingetreten.</p> <p>Mit dem vorliegenden Leitfaden haben wir die neuen und die alten Teile der Emissionsabgabe verbunden und möchten Ihnen damit ein Hilfsmittel präsentieren, das übersichtsweise sämtliche Belange der aktuellen Bestimmungen wiedergibt.</p> <p>Soweit steuerliche Themen in besonderen Merkblättern vertieft werden, finden Sie an geeigneter Stelle entsprechende Hinweise.</p> <p>Dem detaillierten Stichwortregister können Sie die Angaben entnehmen, unter welchen Randziffern der Wegleitung Ihre Fragen behandelt sind. Eine Übersichtstabelle finden Sie unter Ziffer V hienach.</p> <p>Nicht vergessen: Der neuen Regelung der Emissionsabgaben - und damit dieser Wegleitung - unterliegen sämtliche Geschäfte, für die die Abgabeforderung nach dem 31. März 1998 entstanden ist (vgl. hierzu Spalte 2 der Aufstellung unter Ziffer V hienach).</p>
II	Grundlagen der Abgabe
1	<p>Die Grundlagen der Abgabe sind im Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben (revidiert 4. Oktober 1991, 24. März 1995 und 10. Oktober 1997; nachfolgend StG) und der dazugehörigen Verordnung vom 3. Dezember 1973 über die Stempelabgaben (nachfolgend StV) verankert.</p>
2	<p>Dem Gesetz (Art. 5 - 12 StG) können die grundlegenden Bestimmungen entnommen werden. Die Verordnung (insbesondere Art. 9 - 17b StV) gibt Aufschluss über verfahrensrechtliche Aspekte der Abgabe.</p>
3	<p>Gemäss Zollanschlussvertrag vom 29. März 1923 ist das eidgenössische Stempelsteuerrecht auch im Fürstentum Liechtenstein anwendbar.</p>

III	Gegenstand der Abgabe
4	Die der Emissionsabgabe unterliegenden Abgabeobjekte werden im Sinne einer Uebersicht in Art. 1 Abs. 1 Bst. a StG aufgeführt.
5	<p>a) Aktien (Art. 5 Abs. 1 Bst. a StG)</p> <div data-bbox="304 607 1481 683" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;">Wertpapiere, die einen Anteil am Kapital einer Aktiengesellschaft verkörpern</div>
	Die Abgabe ist geschuldet
6	- wenn die Aktiengesellschaft Beteiligungsrechte (Aktien) ausgibt (Gründung und Kapitalerhöhung), den Nennwert bestehender Beteiligungsrechte erhöht . Es spielt dabei keine Rolle, ob die Begründung oder Erhöhung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt;
7	- auf Zuschüssen , die der Aktionär der Gesellschaft ohne entsprechende Gegenleistung erbringt und ohne dass das im Handelsregister eingetragene Kapital erhöht wird. Dabei ist unerheblich, ob der Zuschuss in bar, Gutschrift oder Verrechnung, als Sacheinlage oder Forderungsverzicht erfolgt;
8	- bei Handwechsel der Mehrheit der Aktien einer Gesellschaft, die wirtschaftlich liquidiert oder in flüssige Form (Bargeld, Bank- und PC-Guthaben und dgl.) gebracht worden ist (sog. Mantelhandel);
	Zur Abgabebefreiung vgl. Seite 8.

9 **b) Anteilscheine von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und von Genossenschaften** (Art. 5 Abs. 1 Bst. a StG)

Wertpapiere, die einen Anteil am Kapital einer GmbH oder Genossenschaft verkörpern

Die Abgabe ist geschuldet

- 10 - wenn die Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder die Genossenschaft **Beteiligungsrechte** (Stammeinlagen bzw. Genossenschaftsanteile) **ausgibt** (Gründung und Kapitalerhöhung) oder den **Nennwert bestehender Beteiligungsrechte erhöht**. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Begründung oder Erhöhung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt;
- 11 - auf **Zuschüssen**, die der Gesellschafter oder Genossenschafter der Gesellschaft oder Genossenschaft ohne entsprechende Gegenleistung erbringt und ohne dass das (bei der GmbH im Handelsregister eingetragene) Kapital erhöht wird. Dabei ist es unerheblich, ob der Zuschuss in bar, Gutschrift oder Verrechnung, als Sacheinlage oder Forderungsverzicht erfolgt;
- 12 - bei **Handwechsel der Mehrheit der Stammeinlagen/Anteilscheine** einer Gesellschaft oder Genossenschaft, die wirtschaftlich liquidiert oder in flüssige Form (Bargeld, Bank- und PC-Guthaben und dgl.) gebracht worden ist (sog. Mantelhandel);

Zur Abgabebefreiung vgl. Seite 8.

13 **c) Partizipationsscheine** (Art. 5 Abs. 1 Bst. a StG)

Stimmrechtlose Wertpapiere (mit Nennwert), die einen Anteil am Kapital einer Gesellschaft/Genossenschaft oder eines gewerblichen Unternehmens des öffentlichen Rechts verkörpern

Die Abgabe ist geschuldet

- 14 - wenn die Gesellschaft/Genossenschaft oder das gewerbliche Unternehmen des öff. Rechts entgeltlich oder unentgeltlich Partizipationsscheine ausgibt oder wenn der Nennwert bestehender Scheine erhöht wird.

15

d) Genussscheine (Art. 5 Abs. 1 Bst. a StG)

Stimmrechtlose Wertpapiere (ohne Nennwert) mit Anrecht auf Gewinnbeteiligung

Die Abgabe ist geschuldet

16

- wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft Genussscheine ausgibt.

17

e) Obligationen (Art. 4 Abs. 3 und 4 sowie Art. 5a Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 StG)

Schuldanerkenntnisse und Buchforderungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr

Die Abgabe ist geschuldet

18

- auf den durch einen Inländer ausgegebenen Obligationen;

19

- auf den Ausweisen über Unterbeteiligungen an Darlehensforderungen gegen inländische Schuldner;

20

- auf der Erneuerung von Obligationen durch Erhöhung des Nennwertes, Verlängerung der Laufzeit sowie Veränderung der Zinsbedingungen bei Titeln, die ausschliesslich auf Kündigung rückzahlbar sind.

Was gilt als Obligation ?

21

Der steuerrechtliche Begriff der Obligation ist weiter gefasst als derjenige des Wertpapierrechts. Als Obligationen gelten schriftliche, auf feste Beträge lautende Schuldanerkenntnisse, die zum Zwecke der kollektiven Beschaffung von Leihkapital, der kollektiven Anlagegewährung oder Konsolidierung von Verbindlichkeiten in einer Mehrzahl von Exemplaren ausgegeben werden (**vgl. Merkblatt EStV S-02.122**).

Dazu gehören:

- Anlehensobligationen mit Einschluss der Partialen von Anleihen, für welche ein Grundpfandrecht besteht;
- Kassenobligationen, Kassen- und Depositenscheine;
- Rententitel;
- Pfandbriefe;
- Schuldbuchforderungen;

22 - in einer Mehrzahl ausgegebene Wechsel, wechselähnliche Schuldverschreibungen und andere Diskontpapiere sowie Ausweise über Unterbeteiligungen an Darlehensforderungen, sofern sie zur Unterbringung im Publikum bestimmt sind (**zu den Unterbeteiligungen vgl. Merkblatt EStV S-02.128**);

23 - in einer Mehrzahl ausgegebene, der kollektiven Mittelbeschaffung dienende Buchforderungen.

24 Werden Obligationen mit fester Laufzeit vorzeitig resp. Obligationen mit unbestimmter Laufzeit innerhalb der 10 Jahre, für welche die Abgabe entrichtet wurde, zurückbezahlt, so besteht **kein** Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Abgabe für noch nicht angebrochene Laufzeitjahre. Eine Ausnahme bilden die **Wandelobligationen**. Hier kann die bezahlte Abgabe für noch nicht angebrochene Laufzeitjahre an diejenige der neuen Beteiligungsrechte angerechnet werden (Art. 17a Abs. 2 StV).

25 **f) Geldmarktpapiere** (Art. 4 Abs. 5 sowie Art. 5a Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 StG)

Schuldanerkenntnisse und Buchforderungen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr

Die Abgabe ist geschuldet

26 - auf den durch einen Inländer ausgegebenen Geldmarktpapieren;

27 - auf der Erneuerung von Geldmarktpapieren durch Erhöhung des Nennwertes, Verlängerung der Laufzeit sowie Veränderung der Zinsbedingungen bei Titeln, die ausschliesslich auf Kündigung rückzahlbar sind.

Was ist ein Geldmarktpapier ?

28 Als Geldmarktpapiere gelten alle Obligationen, die eine feste vertragliche Laufzeit von nicht mehr als zwölf Monaten aufweisen. Den Geldmarktpapieren gleichgestellt sind die Geldmarktbuchforderungen.

IV	Abgabebefreiung (Art. 6 StG)
	<p data-bbox="301 349 705 387">Von der Abgabe befreit sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="159 434 1481 546">29 - die Beteiligungsrechte an Gesellschaften/Genossenschaften, die sich der Fürsorge für Bedürftige und Kranke, der Förderung des Kultus und des Unterrichts sowie anderer gemeinnütziger Zwecke widmen; <li data-bbox="159 593 1481 667">30 - die Beteiligungsrechte, die bei Fusionen, fusionsähnlichen Zusammenschlüssen, Umwandlungen und Aufspaltungen begründet oder erhöht werden; <li data-bbox="159 714 1481 788">31 - die Beteiligungsrechte an Genossenschaften, solange die Leistungen der Genossenschafter 50'000 Franken nicht erreichen; <li data-bbox="159 835 1481 947">32 - die Beteiligungsrechte an konzessionierten Bahn-, Schifffahrts- und Strassen-transportunternehmen, die im Zusammenhang mit Massnahmen gemäss Eisenbahngesetz begründet oder erhöht werden; <li data-bbox="159 994 1481 1068">33 - die Beteiligungsrechte, die durch Verwendung früherer, bereits versteuerter Aufgelder und Zuschüsse begründet oder erhöht werden; <li data-bbox="159 1115 1481 1189">34 - die Zuschüsse, welche die Gesellschafter oder Genossenschafter mit der Uebertragung von Arbeitsbeschaffungsreserven leisten; <li data-bbox="159 1236 1481 1310">35 - die Beteiligungsrechte, die unter Verwendung eines bereits versteuerten Partizipationskapitals begründet oder erhöht werden. <li data-bbox="159 1357 1481 1547">36 - die bei der Gründung oder Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditaktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung entgeltlich ausgegebenen Beteiligungsrechte, soweit die Leistungen der Gesellschafter gesamthaft Fr. 250'000.-- nicht übersteigen. Die Freigrenze gilt für die ersten 250'000 Franken. <li data-bbox="159 1594 1481 1706">36a Ein Handwechsel der Mehrheit der Beteiligungsrechte einer Gesellschaft oder Genossenschaft, die wirtschaftlich liquidiert oder in flüssige Form gebracht worden ist (sog. Mantelhandel), gilt als Gründung. <p data-bbox="301 1753 1481 1827">Für alle Fälle ausser Ziffern 30, 31, 36, 36a ist unserer Verwaltung ein Gesuch um Abgabebefreiung einzureichen (Art. 16 StV).</p>

V	Abgabegrundsätze
	siehe nachstehende Tabelle

VI	Abgabepflicht (Art. 10 StG)	
37	Wer hat bei welchem Geschäft die Abgabepflicht zu erfüllen ?	
	Was ?	Durch wen ?
	Ausgabe und Erhöhung des Nennwertes von Aktien, Anteilscheinen von GmbH/Genossenschaften	die inländische Gesellschaft oder Genossenschaft
	Zuschuss	die begünstigte inländische Gesellschaft/Genossenschaft
	Handwechsel der Mehrheit der Beteiligungsrechte (Mantelhandel)	die veräußerte inländische Gesellschaft/Genossenschaft unter solidarischer Mithaftung des Veräußerers
	Partizipationsscheine	die inländische Gesellschaft, Genossenschaft oder das gewerbliche Unternehmen des öffentlichen Rechts
	Genussscheine	die inländische Gesellschaft oder Genossenschaft
	Ausgabe von Obligationen und Geldmarktpapieren	den inländischen Titelschuldner oder die durch ihn beauftragte Bank
	Ausweise über Unterbeteiligungen an Darlehensforderungen gegen inländische Schuldner	den Inländer, der entsprechende Ausweise ausgibt
38	<p>Inländerbegriff:</p> <p>Inländer ist, wer im Inland Wohnsitz, dauernden Aufenthalt, statutarischen oder gesetzlichen Sitz hat oder als Unternehmen im inländischen Handelsregister eingetragen ist (Art. 4 StG).</p>	

VII	Abrechnungsverfahren (Art. 9 - 17b StV)
39	<p>Der Abgabeschuldner hat die Steuerdeklaration unaufgefordert bei der Eidg. Steuerverwaltung einzureichen. Ihr sind Kopien sämtlicher der Abgabebemessung dienender Belege beizulegen (insbes. Statuten, Verträge und Prospekte). Ebenso hat der Pflichtige die Abgabe innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist spontan zu überweisen (vgl. Ziff. V hievor). In der Regel handelt es sich bei der Emissionsabgabe um eine Selbstveranlagungssteuer. Nur für die Anteilscheine an Genossenschaften erlässt die Eidg. Steuerverwaltung einen Entscheid über die geschuldeten Abgaben.</p> <p>Auf Abgabebeträgen, die nach Ablauf des in Art. 11 StG geregelten Fälligkeitstermins ausstehen, ist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet; der Zinssatz wird vom Eidg. Finanzdepartement bestimmt (Art. 29 StG).</p>
VIII	Ueberwälzung
40	Die Ueberwälzung der Emissionsabgabe ist freigestellt . Der Abgabepflichtige kann sie demzufolge selbst tragen, teilweise oder ganz abwälzen.
IX	Stundung und Erlass der Abgabeforderung (Art. 12 StG und Art. 17 StV)
41	Wird bei einer offenen oder stillen Sanierung einer Gesellschaft oder Genossenschaft ein Gesuch um Stundung oder Erlass der Abgabeforderung gestellt, so ist es mit der Steuerdeklaration einzureichen. Das Gesuch hat die Ursachen der Verluste und die zu ihrer Beseitigung getroffenen und vorgesehenen Massnahmen darzustellen. Unterlagen über die Sanierung wie Rundschreiben, Rechenschaftsberichte, Generalversammlungsprotokolle sowie die Geschäftsberichte der letzten 3 Jahre und eine Aufstellung der Sanierungsbuchungen sind beizulegen.
X	Auskunftsstelle
42	Für Auskünfte rufen Sie an oder schreiben der Eidg. Steuerverwaltung, Emissionskontrolle, Eigerstr. 65, 3003 Bern, Tel. 031 / 322 73 31.

XI**Sachregister**

(Zahlenangaben betreffen die Randziffern der Wegleitung oder Tabelle V)

A

Abgabebefreiung
 - auf Beteiligungsrechten 29,30,31,32,33,35,36,36a
 - auf Zuschüssen 34

Abgabeforderung
 - gesetzl. Grundlage Tab. V
 - Entstehung Tab. V
 - Stundung 41
 - Erlass 41

Abgabeobjekte
 - gesetzl. Grundlage 4
 - Tab. V

Abgabepflicht 37

Abgaberückerstattung
 - auf zurückbez. Obligationen 24

Abgabesätze
 - gesetzl. Grundlage Tab. V
 - Berechnungsgrundlage Tab. V

Aktien
 - gesetzl. Grundlage 5
 - Ausgabe und Erhöhung 6

Anleihensobligationen 21

Anteilscheine
 - gesetzl. Grundlage 9
 - Ausgabe und Erhöhung 10

Aufspaltungen 30

B

Buchforderungen 23
 Bundesgesetz über die Stempelabgaben 1,2

F

Fälligkeit der Abgabe
 - gesetzl. Grundlage Tab. V
 - Entrichtung Tab. V

Formulare Tab. V

Freigrenze 36

Fusionen 30
 - fusionsähnliche Zusammenschlüsse 30

G

Geldmarktbuchforderungen 28

Geldmarktpapiere
 - gesetzl. Grundlage 25
 - Ausgabe 26
 - Erneuerung 27
 - Begriffsbestimmung 28

Genossenschaftsanteile
 - gesetzl. Grundlage 9
 - Ausgabe und Erhöhung 10

Genussscheine
 - gesetzl. Grundlage 15
 - Ausgabe 16

H

Handwechsel 8,12,36

I

Inländerbegriff 38

K

Kassenobligationen 21

L

Liechtenstein 3

M

Mantelhandel 8,12,36a
 Merkblatt
 - Obligationen 21
 - Unterbeteiligungen 22

O

Obligationen
 - gesetzl. Grundlage 17
 - Ausgabe 18
 - Erneuerung 20
 - Begriffsbestimmung 21

P

Partizipationsscheine
 - gesetzl. Grundlage 13
 - Ausgabe und Erhöhung 14
 Pfandbriefe 21

R

Rententitel 21

S

Sanierung 41

Selbstveranlagungssteuer 39

Schuldbuchforderungen 21

Stammanteile

- gesetzl. Grundlage 9

- Ausgabe und Erhöhung 10

Steuerdeklaration 39

U

Umwandlungen 30

Unterbeteiligungen

- Ausgabe 19

- Begriffsbestimmung 22

V

Verzugszins V, 39

Vollziehungsverordnung zum Stempelgesetz 1,2

W

Wechsel 22

Z

Zuschüsse 7,11

	Notizen